

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Hannover, an der Tierärztlichen Hochschule Hannover und an der Medizinischen Hochschule Hannover und Erläuterung	Seite 2
Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Universität Hannover und Erläuterung	Seite 8
Ordnung des Seminars für deutsche Literatur und Sprache	Seite 18
Ordnung der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe „Europäische Integration / European Studies“	Seite 19
Neuordnung der Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Angewandte Informatik“ am Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Hannover	Seite 20

B. Hochschulinformationen

--

Der Fachbereichsrat Biologie der Universität Hannover und die Gemeinsame Zentrale Biologie-Kommission der Hanoverschen Hochschulen haben die nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenteilung hat stattgefunden. Die Senate der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover haben zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BIOLOGIE
AN DER UNIVERSITÄT HANNOVER, AN DER
TIERÄRZTLICHEN HOCHSCHULE HANNOVER
UND AN DER MEDIZINISCHEN HOCHSCHULE
HANNOVER**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben der Studienordnung

Die Studienordnung erläutert entsprechend § 14 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. März 1998 auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung (DPO) vom 10.3.1997 Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Biologie an der Universität Hannover, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Medizinischen Hochschule Hannover. Die Studierenden können im Rahmen dieser Ordnung ihr Studium planen und durchführen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen zum Biologiestudium

- (1) Studienvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder ein Nachweis über eine gleichwertige Leistung entsprechend § 32 NHG.
- (2) Für die Aufnahme des Biologiestudiums sind Kenntnisse in Chemie, Physik und Mathematik sowie hinreichende Vertrautheit mit der englischen Sprache wünschenswert.

§ 3

Studienbeginn und Studiendauer

Das Studium beginnt im Wintersemester. Das Lehrangebot ist so strukturiert, daß das Studium in zehn Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

§ 4

Aufbau des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte:

- das Grundstudium (1.-4. Semester) mit der Diplomvorprüfung,

- das Hauptstudium (5.-10. Semester) mit der Diplomprüfung und Diplomarbeit.

§ 5

Ziele des Studiums

- (1) Ziel der Ausbildung ist der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche alle Studierenden in den Stand versetzen, die an sie in ihrer zukünftigen beruflichen Tätigkeit gestellten vielfältigen Anforderungen zu erfüllen und neuen Aufgaben gewachsen zu sein.
- (2) Im einzelnen gehören dazu:
 - Kenntnisse über Bau, Funktion, Entwicklung, Vererbung und molekulare Organisation von Zellen und ihrer Interaktionen,
 - Kenntnisse über Bau, Funktion, Entwicklung, Vererbung, Evolution und Systematik von Organismen,
 - Kenntnisse über Wechselbeziehungen von Organismen untereinander, sowie ihre jeweilige Bedeutung in Populationen und Ökosystemen.
 - Kenntnis der wesentlichen historischen Entwicklungen der Biologie und Abschätzung der resultierenden Konsequenzen.
 - Fähigkeit zur Anwendung zeitgemäßer biologischer Arbeitstechniken.
 - Fähigkeit, Probleme selbständig zu erkennen, zu strukturieren und auf dieser Grundlage zu arbeiten und Erkenntnisse zu gewinnen.
 - Fähigkeit zur Übertragung theoretischer und methodischer Grundlagen aus Nachbarwissenschaften in die Biologie.
 - Fähigkeit zur Darstellung und Vermittlung biologischer Kenntnisse und Fragestellungen.
 - Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen wissenschaftlichen Weiterbildung.
 - Kenntnis der Anwendungsbereiche der Biologie und der Tätigkeitsfelder von Biologinnen und Biologen.

- Fähigkeit zu verantwortungsbewußter Umsetzung biologischer Erkenntnisse und zu kritischer Einschätzung ihrer gesellschaftlichen Folgen.
- Kenntnis der Bildungselemente der Biologie sowie Verständnis ihrer Bedeutung für menschliche Lebensverhältnisse und Bewußtsein ihres Einflusses auf das Welt- und Menschenbild.

(3) Das Diplomstudium soll mit seinem berufsqualifizierenden Abschluß Arbeitsmöglichkeiten u.a. in folgenden Bereichen eröffnen:

- Lehre
- Forschung
- Wirtschaft
- Beratung und Gutachtertätigkeit
- öffentliche Einrichtungen
- Dokumentation

§ 6

Lehrveranstaltungen

Das Studium umfaßt verschiedene Formen von Lehrveranstaltungen mit theoretischem und praktischem Inhalt. Bei den unter (2), (3), (4) und (6) genannten Veranstaltungen ist die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

- (1) Vorlesung: Vermittlung von I. allgemeinem Überblick und grundlegenden Zusammenhängen in einführenden Vorlesungen und II. neuen Forschungsergebnissen in Spezialvorlesungen.
- (2) Übung: Erwerb vertiefter Kenntnisse in kleinen Gruppen durch Lösung bestimmter Aufgaben unter Anleitung.
- (3) Praktikum: Erwerb methodischer Fertigkeiten mit verstärkt selbständiger Tätigkeit Einzelner oder kleiner Gruppen.
- a) Kurspraktikum: Untersuchung biologischer Objekte; Lösung experimenteller Aufgaben: Aufbau, Durchführung und Auswertung von Versuchen.
- b) Laborpraktikum: Einarbeitung in wissenschaftliche Arbeitsweisen durch zeitlich befristete Mitarbeit (6 Wochen) in einem Forschungsprojekt.
- c) Geländepraktikum: Erwerb von Formenkenntnis, Beobachtung des Verhaltens von Organismen, Erfassung biologischer Phänomene und ihrer ökologischen Grundlagen.
- (4) Seminar: Erarbeitung von Fachkenntnissen unter Mitarbeit aller Teilnehmerinnen

und Teilnehmer durch Referate und Diskussion in kleinen Gruppen.

- (5) Kolloquium: Vermittlung aktueller Forschungsergebnisse unter Einbeziehung auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Vorträge und Diskussionen.
- (6) Exkursion:
- a) Veranstaltungen im Gelände zur Schaffung und Erweiterung der unter (3c) genannten Fertigkeiten und Kenntnisse (halbtags, ganztags, mehrtägig).
- b) Besichtigungen von wissenschaftlichen Sammlungen, botanischen und zoologischen Gärten sowie von Industriebetrieben zur Einführung in Anwendungsbereiche der Biologie.
- (7) Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten:

Intensive persönliche Betreuung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer bei der selbständigen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in der Diplomarbeit. Hilfe bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Datenerhebungen und Experimenten zur Lösung eines wissenschaftlichen Problems sowie kritische Diskussion auftretender Fragen.

§ 7

Eigenständige Erweiterung des Studiums

Neben den in der DPO geforderten Prüfungsvorleistungen wird die Wahrnehmung von weiteren Veranstaltungen innerhalb und außerhalb der an der Biologie-Ausbildung beteiligten Institutionen empfohlen.

§ 8

Zulassung zu Lehrveranstaltungen

Voraussetzung zur Zulassung für einzelne Lehrveranstaltungen ist die ordnungsgemäße Absolvierung der hierfür notwendigen vorhergehenden Veranstaltungen, die jeweils festgelegt sind (s. §§11, 14 sowie den jeweils gültigen Studienführer). Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden muß, können grundsätzlich erst nach bestandener Diplomvorprüfung besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Diplomprüfungsausschuß. Zu einzelnen Lehrveranstaltungen kann mit Zustimmung der Gemeinsamen Zentralen Biologie-Kommission (GZBK) ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse vorgeschrieben sein.

Zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl werden vorrangig solche Studierenden zugelassen, für die die Teilnahme an dieser Veranstaltung in ihrem Studiengang vorgeschrieben ist.

§ 9

Wiederholungsmöglichkeiten sind durch Beschluß der GZBK vom 2.12.1998 folgendermaßen geregelt:

1. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der an der Biologie-Ausbildung beteiligten Institutionen kann nur bescheinigt werden, wenn der Erfolg in geeigneter, dem Lehrinhalt angemessener Form nachgewiesen worden ist. Art und ungefährer Umfang der Erfolgsnachweise (z.B. Klausuren, Kolloquien, Vortrag, Versuchsprotokolle) werden von den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und -lehrern festgelegt; sie müssen bei Beginn der Lehrveranstaltung bekannt sein. Ist der Nachweis am Schluß der Lehrveranstaltung nicht ausreichend, so kann er durch eine entsprechende Prüfung, die spätestens am Beginn des folgenden Semesters liegen muß, nachträglich erbracht werden.
2. Wer auch bei dieser Wiederholungsprüfung kein ausreichendes Ergebnis erzielt, muß an der betreffenden Lehrveranstaltung noch einmal teilnehmen. Bei Lehrveranstaltungen mit klarer Gliederung in stofflich abgegrenzte Abschnitte können die Hochschullehrerinnen und -lehrer im Einzelfall die Wiederholung auf Teilabschnitte begrenzen.

§ 10

Studienberatung

Eine Studienberatung für Biologie wird vom Fachbereich Biologie der Universität und von der Tierärztlichen Hochschule durch Beauftragte angeboten. Ort und Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben. Zur weiteren Information dient ein Studienführer Biologie. Der Fachbereich Biologie und die Tierärztliche Hochschule organisieren im Zusammenwirken mit der Fachschaft Biologie zu Studienbeginn orientierende Einführungsveranstaltungen.

II. Grundstudium

§ 11

Gliederung und Ziele

- (1) Das Grundstudium dient der Vermittlung eines breiten Grundwissens in der Biologie sowie der Aneignung notwendiger Kenntnisse in Nachbarwissenschaften. Hierzu gehören auch grundlegende Formenkenntnisse sowie der Erwerb methodischer Fertigkeiten.
- (2) Das Lehrangebot ist auf vier Semester verteilt. Es enthält Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare und Exkursionen in Allgemeiner Biologie und den Fächern Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Ökologie, Zell- und Entwicklungsbiologie, Zoologie und weiteren, übergreifenden Fächern. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zur Chemie, Physik und Biomathematik ist erforderlich. Pflichtveranstaltungen und ihr zeitlicher Umfang (Semesterwochenstunden, SWS) sowie die empfohlene zeitliche Folge sind nachstehend benannt:

STUDIENPLAN GRUNDSTUDIUM (vier Semester)

Studienleistungen in SWS im	1.	2.	3.	4.
BIOLOGISCHE ANTEILE	Semester			
Allgemeine Biologie ¹				
Allgemeine Biologie (Vorlesung)	5	5	5	-
Botanik				
Einführung in das Botanische Grundpraktikum (Vorlesung)	1	-	-	-
Botanisches Grundpraktikum	3	-	-	-
Spezielle Botanik I (höhere Pflanzen)(Vorlesung)	-	2	-	-
Übungen zur Speziellen Botanik I	-	2	-	-
Spezielle Botanik II (niedere Pflanzen)(Vorlesung)	-	-	1	-
Übungen zur Speziellen Botanik II	-	-	2	-
Pflanzenphysiologisches Praktikum	-	-	-	4
vier Exkursionen in Botanik	1 =====>			
Zoologie				
Spezielle Zoologie (Vorlesung)	3	-	-	-
Übungen zur Speziellen Zoologie I (Wirbellose)	2 =====>			
Übungen zur Speziellen Zoologie II (Wirbeltiere)	-	2	-	-
Einführung in das Zoologische Grundpraktikum (Vorlesung)	-	-	1	-
Zoologisches Grundpraktikum	-	-	3	-
Zoophysiologisches Praktikum	-	-	-	4
vier Exkursionen in Zoologie	1 =====>			
Genetik/Mikrobiologie				
Einführung in d. Grundpraktikum Genetik/Mikrobiologie (Vorl.)	-	-	1	-
Grundpraktikum Genetik/Mikrobiologie (Übung)	-	-	4	-
Spezielle Mikrobiologie (Vorlesung)	-	-	-	1
Einführung in die Molekulargenetik (Vorlesung)	-	-	2	2

CHEMISCHE, PHYSIKALISCHE UND MATHEMATISCHE ANTEILE

Studienleistungen in SWS im	1.	2.	3.	4.
CHEMISCHE, PHYSIKALISCHE UND MATHEMATISCHE ANTEILE	Semester			
Chemie				
Allgemeine und Anorganische Chemie (Vorlesung)	2	-	-	-
Seminar zur Allgemeinen und Anorganischen Chemie	2	-	-	-
Organische Chemie und Biochemie (Vorlesung)	-	2	-	-
Seminar zur Organischen Chemie und Biochemie	-	2	-	-
Chemisches Praktikum	-	18	====>	
Seminar zum Chemischen Praktikum	-	2	====>	
Physik				
Physik I (Vorlesung)	2	-	-	-
Physik II (Vorlesung)	-	2	-	-
Physikalisches Praktikum	-	4	-	-
Biomathematik				
Mathematik, Biometrie u. Versuchsplanung (Vorlesung)	-	-	-	3
Übungen zu Biomathematik und Statistik (Übung)	-	-	-	1

ZUSÄTZLICHE FÄCHERÜBERGREIFENDE ANTEILE

Biophysik (Vorlesung)	-	-	2	2
Großlebensräume der Erde (Vorlesung)	-	-	-	2
Grundzüge der Evolution	-	-	2	-

¹Inhalte 1.Semester: Zellbiologie, Allgemeine Genetik, Mikrobiologie; 2. Semester: Botanik, Zoologie, Ökologie; 3. Semester: Allg. Physiologie/Bioenergetik, Tierphysiologie, Pflanzenphysiologie.

(3) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung in der Regel nach dem 4. Fachsemester abgeschlossen. Erwartet werden Kenntnisse, die eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums ermöglichen. Geprüft wird in den vier biologischen Fächern Botanik, Genetik, Mikrobiologie und Zoologie sowie in Chemie und Physik gemäß den Regelungen der DPO. Eine studienbegleitende Ablegung der Prüfungen in Chemie und Physik ist zulässig. Auf die Freiversuchsregelung nach § 3 Abs. 5 DPO wird besonders hingewiesen.

III. Hauptstudium

§ 12

Voraussetzung zur Aufnahme des Hauptstudiums

Für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen ein Leistungsnachweis erworben werden muß, ist die bestandene Diplomvorprüfung notwendig.

§ 13

Ziele

Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, der Spezialisierung sowie der Durchführung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit). Aufgrund der zunehmenden Bedeutung ethischer Fragen in der modernen Biologie ist die Teilnahme an entsprechenden Lehrveranstaltungen in Bioethik Pflicht. Über die Anerkennung einer Lehrveranstaltung zur Bioethik entscheidet die GZBK.

§ 14

Gliederung

Das Hauptstudium umfaßt ein biologisches Hauptfach sowie ein Erstes und ein Zweites Nebenfach. Studium und Prüfungen in Zusatzfächern sind möglich. Das Hauptstudium hat einen Stundenumfang von 96 SWS. Auf das Hauptfach entfallen 38 SWS (davon 24 SWS Praktika und/oder Exkursionen, 10 SWS Vorlesungen/Übungen und 4 SWS Seminare), 28 SWS entfallen auf das 1. Nebenfach (davon 16 SWS Praktika und/oder Exkursionen, 10 SWS Vorlesungen/Übungen und 2 SWS Seminare), und 18 SWS auf das 2. Nebenfach (davon 12 SWS Praktika und/oder Exkursionen, 4 SWS Vorlesungen/Übungen und 2 SWS Seminare).

Das 6-wöchige Laborpraktikum mit einem Stundenumfang von 12 SWS soll in dem Fach durchgeführt werden, in dem die Diplomarbeit angefertigt werden soll.

Folgende Fächer sind vorgesehen:

- a) Hauptfächer
Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Ökologie, Zell- und Entwicklungsbiologie, Zoologie.
- b) Erste Nebenfächer
Neben den unter a) genannten Fächern können entsprechend der DPO folgende Fächer gewählt werden: Biochemie, Biophysik, Geobotanik (nicht in Kombination mit dem Hauptfach Ökologie), Molekularbiologie (nicht in Kombination mit dem Hauptfach Zell- und Entwicklungsbiologie), Neurobiologie (nicht in Kombination mit dem Hauptfach Zoologie), Pflanzenphysiologie (nicht in Kombination mit dem Hauptfach Botanik) und Tierphysiologie (nicht in Kombination mit dem Hauptfach Zoologie).
- c) Zweite Nebenfächer
Biometrie, Bodenkunde, Geologie, Hydrobiologie, Immunologie, Paläontologie, Parasitologie, Pflanzenernährung, Pharmakologie und Toxikologie, Phytomedizin, Spezielle Physiologie (nicht in Kombination mit Tierphysiologie), Vegetationskunde (nicht in Kombination mit Geobotanik), Verhaltensbiologie, Versuchstierkunde und Virologie.

Weitere Nebenfächer kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen.

Studienplan Hauptstudium

Für die Pflichtveranstaltungen im Hauptstudium des Fachbereichs Biologie der Universität, der Tierärztlichen Hochschule und der Medizinischen Hochschule sind die konkreten Lehrangebote dem jeweils gültigen Studienführer zu entnehmen. Dieser Studienführer wird unter der Verantwortung des Vorsitzenden der GZBK jeweils zum Beginn des Studienjahres erstellt und in geeigneter Form bekanntgemacht. Neue Lehrveranstaltungen werden über die einzelnen Fachkonferenzen der GZBK vorgeschlagen, die diesen Vorschlägen vor Aufnahme in den Studienführer zustimmen muß. Bei den Lehrangeboten für ein Hauptfach muß klar erkennbar sein, welche Lehrveranstaltungen grundlegender Natur sind und welche nur für Fortgeschrittene angeboten werden.

Das Hauptstudium sollte so geplant werden, daß es sich in die folgenden vier Abschnitte gliedert:

- 5. Semester; Vertiefung der Inhalte des Grundstudiums durch überwiegend theoretisch ausgerichtete Lehrveranstaltungen und Exkursionen, inhaltliche Vorbereitung auf die Blockpraktika, Teilnahme an Blockveranstaltungen
- 6.-7. Semester: Praktische Lehrveranstaltungen, überwiegend in Form ganztägiger Blockkurse

8. Semester: Vorbereitung auf die Prüfungen durch Besuch von Vorlesungen und Seminaren, Blockkurse

9. - 10. Semester: Laborpraktikum, Prüfungen und Anfertigung der Diplomarbeit.

Es wird dringend empfohlen, sich bereits vor dem Eintritt oder spätestens unmittelbar zu Beginn des Eintritts in das Hauptstudium in Einzelgesprächen mit den Lehrenden über die Studien- und Arbeitsmöglichkeiten zu informieren und sich einen Studienplan zu entwickeln. Die Hochschullehrer haben die Verpflichtung, darüber Auskunft zu geben, wo nach ihrer Einschätzung Chancen für die Berufswahl liegen. Aus dem Spektrum dieser Auskünfte und nach Befragung der eigenen Neigung **soll** sich dann die Wahl des Arbeitsplatzes für die Diplomarbeit ergeben.

§ 15

Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den Abschluß des Studienganges: Sie besteht aus mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit. Die Prüfung soll im 9. Fachsemester begonnen werden. Zulassung und Durchführung regelt die DPO.
- (2) Die mündlichen Fachprüfungen sind in der Regel vor der Anfertigung der Diplomarbeit abzulegen. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen in den Fächern sowie die Prüfungsanforderungen in der Diplomprüfung sind in der DPO (Anlage 6) festgelegt.
- (3) Die Bearbeitung eines Diplomthemas ist die exemplarische Einführung in die forschende Tätigkeit auf einem Teilgebiet der Biologie. Sie dient dem Nachweis der Fähigkeit, selbständig ein Problem erkennen, Informationen und Methoden für seine Bearbeitung finden und verwenden sowie die Ergebnisse verständlich darstellen zu können.

Das Thema der Arbeit wird im Namen des Prüfungsausschusses von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gestellt (vgl. DPO). Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung. Die Ausführung wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer betreut. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Diplomarbeit beträgt höchstens acht Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Diplomprüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von neun Monaten verlängern.

IV. Schlußbestimmung

§ 16

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Erläuterungen zur
STUDIENORDNUNG
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG BIOLOGIE
AN DER UNIVERSITÄT HANNOVER, AN DER
TIERÄRZTLICHEN HOCHSCHULE HANNOVER
UND AN DER MEDIZINISCHEN HOCHSCHULE
HANNOVER**

Die in § 14 Abs. 3 des NHG geforderten Erläuterungen beziehen sich auf den Studienplan und reflektieren die besondere Situation der Biologieausbildung in Hannover.

So wurden, um Fehlentscheidungen im Grundstudium zu vermeiden, die Wahlmöglichkeiten weitgehend aufgehoben. Für die Durchführung des Hauptstudiums wird auf den jährlich neu erstellten Studienführer verwiesen, da sich durch personelle Veränderungen an drei beteiligten Hochschulen verhältnismäßig häufig Änderungen im Lehrangebot ergeben können.

Die Studienordnung wurde gem. §14 (3) Biologischen Fachbereichen anderer niedersächsischer Hochschulen zur Begutachtung vorgelegt und es haben sich keine Einwände ergeben.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften und die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften haben die nachfolgende Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang beschlossen. Die gemäß § 14 Abs. 3 NHG vorgeschriebene Begutachtung durch andere Fachbereiche mit vergleichbarer Aufgabenstellung hat stattgefunden. Der Senat der Universität Hannover hat zu der Studienordnung zustimmend Stellung genommen. Die Studienordnung tritt gemäß § 14 Abs. 4 NHG am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Verkündungsblatt in Kraft.

Studienordnung für das Fach

Pädagogik

im Magisterstudiengang
an der Universität Hannover
(Haupt- und Nebenfach)

(Magisterprüfungsordnung von 1997)

<u>Vorbemerkung</u>	2
<u>I. Allgemeines</u>	3
1. Allgemeine Ziele des Studiums der Pädagogik	3
2. Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach, Fächerkombinationen	3
3. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang und Gliederung des Studiums	4
4. Zugang zum Studium der Pädagogik, Anerkennung von Studienleistungen	4
5. Studieninformation und Studienberatung	4
6. Studium der Pädagogik und pädagogische Berufstätigkeit	5
7. Lehr- und Lernformen	5
8. Leistungsnachweise	6
<u>II. Grundstudium und Zwischenprüfung</u>	6
9. Ziele des Grundstudiums	6
10. Inhalte des Grundstudiums, Pflicht- und Wahlbereich	6
11. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung	8
12. Magisterzwischenprüfung	8
<u>III. Hauptstudium und Magisterprüfung</u>	10
13. Ziele des Hauptstudiums	10
14. Inhalte des Hauptstudiums, Pflicht- und Wahlpflichtbereich	10
15. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung	12
16. Magisterprüfung	13
<u>Zusammenfassende Übersicht</u>	15

Vorbemerkung

Der Magisterstudiengang an der Universität Hannover bietet die Möglichkeit, folgende Fächer zu kombinieren¹; Ausnahmeregelungen sind in den Studienordnungen der Fächer aufgeführt:

Als Haupt- oder Nebenfach können gewählt werden:

Deutsche Sprachwissenschaft, Deutsche Literaturwissenschaft, Englische Sprachwissenschaft,	Geschichte, Philosophie, Politische Wissenschaft, Religions- wissenschaft, Sozial- psychologie, Soziologie, Pädagogik, Berufs pädagogik,
Englische Literatur- und Kulturwissenschaft, Französische Sprach- und Kulturwissenschaft, Französische Literatur- und Kulturwissenschaft, Italienische Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaft,	

Nur als Nebenfach können gewählt werden:

Evangelische Theologie,
Katholische Theologie,
Medienwissenschaft (Sonderregelung).

Weitere Fächer und Fächerkombinationen können auf begründeten Antrag hin von der Fakultät zugelassen werden.

Da die Zielsetzungen und Anforderungen der Fächer sehr spezifisch sind, gibt es für jedes Fach eine eigene Studienordnung.

Grundlage des Studiums und der Prüfung im Magisterstudiengang und damit der folgenden Studienordnung ist die „Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover“ vom 31.7.1997/24.9.1997 (Nds. Mbl. Nr. 35/1997, S. 1391-1412). Zuständig für den Magisterstudiengang ist die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften, insbesondere für alle Prüfungsangelegenheiten; die organisatorische Durchführung der Prüfungen liegt beim Akademischen Prüfungsamt.

¹ Das Magisterstudium besteht aus dem Studium zweier gleichwertiger Hauptfächer oder aus dem Studium eines Hauptfaches und zweier gleichwertiger Nebenfächer.

I. Allgemeines

1. Allgemeine Ziele des Studiums der Pädagogik

Ziel des Studiums der Pädagogik ist die Vermittlung und Aneignung von

Kenntnissen und Fähigkeiten:

- Kenntnisse von Sachverhalten und Problemen des Erziehungs- und Bildungswesens,
- Kenntnis der Grundformen erzieherischen Handelns,
- Kenntnis der allgemeinen und differentiellen Theorien von Bildungsprozessen,
- Fähigkeit der methodischen Kontrolle von Behauptungen und Resultaten der erziehungswissenschaftlichen Forschung,
- Fähigkeit zur begründeten Gestaltung von pädagogischen Situationen,
- vertiefte Spezialkenntnisse in den Handlungs- und Forschungsproblemen eines Tätigkeitsfeldes;

Erfahrungen:

- Erfahrung praktischer Arbeit in pädagogischen Berufsfeldern,
- Erfahrung forschungspraktischer Probleme bei der erziehungswissenschaftlichen Reflexion von Fragen, die im Berufsalltag auftauchen;

Selbstreflexion:

- Reflexion der eigenen Studienpraxis als Modell des Lehrens und Lernens,
- Reflexion der eigenen Bildungs- und Erziehungsgeschichte.

2. Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach, Fächerkombinationen

(1) Das Studium der Pädagogik im Magisterstudiengang erfolgt am Institut für Pädagogik der Universität Hannover.

(2) Das Fach Pädagogik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Es kann als Haupt- oder als Nebenfach mit allen Fächern des Magisterstudiengangs kombiniert werden. Einzige Ausnahme: Die Fächer Pädagogik und Berufspädagogik sind als Hauptfächer nicht miteinander kombinierbar.

(3) Von Zielsetzung und inhaltlicher Ausrichtung stimmen das Studium der Pädagogik als Haupt- und als Nebenfach grundsätzlich überein. Es gibt zwei Unterschiede: Im Nebenfach können die allgemeinen Studienziele nicht in der gleichen Intensität und Breite verfolgt werden wie im Hauptfach und müssen sich auf Grundstrukturen und -probleme beschränken. Und: Im Nebenfach-

studium sind Praxiskontakte und Forschungsorientierung deutlich reduziert.

3. Studienbeginn, Studiendauer, Studienumfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium des Faches Pädagogik kann im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden.

(2) Das Studium ist so organisiert, daß es in neun Semestern einschließlich der Prüfungen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit). Die Prüfungen können auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Studium der Pädagogik im Hauptfach umfaßt ca. 64 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfach ca. 32 SWS. Es gliedert sich in ein *Grundstudium* von 32 SWS im Hauptfach, von 16 SWS im Nebenfach, und in ein *Hauptstudium* von 32 SWS im Hauptfach, von 16 SWS im Nebenfach.

(4) Das Grundstudium umfaßt in der Regel vier Semester und schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Hauptstudium soll einschließlich Magisterprüfung in fünf Semestern abgeschlossen werden.

4. Zugang zum Studium der Pädagogik, Anerkennung von Studienleistungen

(1) Zum Studium des Faches Pädagogik ist berechtigt, wer eine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung nachweist. Es gibt keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im Magisterstudiengang mit dem Fach Pädagogik erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfungen anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudiengangs oder in anderen Studiengängen können für das Studium der Pädagogik anerkannt werden. Im Regelfall ist für diese Anerkennung das Institut für Pädagogik zuständig.

(4) Geeignete Lehrveranstaltungen anderer Institute oder Fachbereiche der Universität Hannover können belegt werden, wenn das Institut für Pädagogik zu einzelnen Studienschwerpunkten kein hinreichend differenziertes Lehrangebot machen kann. Leistungsnachweise, die an anderen

Instituten oder Fachbereichen erbracht wurden, können auf Antrag vom Institut für Pädagogik anerkannt werden.

5. Studieninformation und Studienberatung

Diese Studienordnung kann Informationsveranstaltungen für Studienanfänger und individuelle Studienberatung während des gesamten Studiums nicht ersetzen. Auf die Notwendigkeit individueller Studienberatung wird ausdrücklich hingewiesen. Aktuelle Hinweise zum jeweiligen Lehrangebot, zur Organisation der Zwischenprüfung und zu sich ggf. ändernden Studienbedingungen werden im Institut für Pädagogik bekanntgemacht.

6. Studium der Pädagogik und pädagogische Berufstätigkeit

(1) Das Studium der Pädagogik qualifiziert generell, ungeachtet der Vielzahl von individuellen Qualifikationsprofilen (Fächerkombinationen) im Magisterstudiengang, für

- selbständige Arbeit in verschiedenen Berufspositionen des Bildungs- und Erziehungssystems (mit Ausnahme der Lehrämter),
- Leitungs- und Planungsaufgaben,
- die wissenschaftliche Bearbeitung komplexer, auch interdisziplinärer Problemstellungen,
- eine breite berufsorientierte, aber tätigkeitsfeldunspezifische erziehungswissenschaftliche Kompetenz in Theorie und Forschung.

(2) Im Hinblick auf Tätigkeitsfelder für Absolventen des Magisterstudiengangs mit dem Fach Pädagogik lassen sich drei Typen unterscheiden:

- traditionelle Tätigkeiten für Inhaber akademischer Grade der Erziehungswissenschaften (z.B. in Forschung und Lehre an Hochschulen, Fachhochschulen und Fachschulen; in verschiedenen Bereichen der Erwachsenenbildung);
- solche Tätigkeiten, auf die in anderen (z.B. Diplom-) Studiengängen nicht zureichend vorbereitet wird, sei es, weil sie „zwischen“ den Studienrichtungen liegen, sei es, weil sie eine spezielle und vertiefte Qualifikation erforderlich machen (beispielsweise: Bildungsberatung und pädagogisch-psychologische Beratung, außerschulische Jugendbildung, didaktische Innovation, Bildungstechnologie, Kommunikations- und Medienpädagogik, sog. Ausländerpädagogik);
- solche schließlich, die sich noch in der Entwicklung befinden (beispielsweise: Museumspädagogik, Freizeitpädagogik, ästhetische Bildung außerhalb der Schule, Erziehung und Ökologie).

7. Lehr- und Lernformen

Zur Verwirklichung der Studienziele werden - neben Vorlesungen und Seminaren mit begrifflich-systematischen Fragestellungen - unterschiedliche Lehr-Lern-Formen angeboten, wie

- Veranstaltungen, deren Problemstellung aus komplexeren praktischen Situationen oder Handlungsfeldern entwickelt wird,
- Erkundungen im pädagogischen Feld,
- Blockveranstaltungen, in denen theoretische Arbeit und praktische Übung verbunden werden können,
- Projekte, die über einen Zeitraum von etwa zwei bis drei Semestern theoretische Problemstellungen, deren praktische Relevanz und die Anschauung von Problemen des pädagogischen Handelns verbinden.

8. Leistungsnachweise

Für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums werden drei Typen von Studiennachweisen unterschieden:

- Der Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im jeweils genannten Stundenumfang (siehe Nr. 10 und Nr. 14; Nachweis durch eigenen Eintrag in das Studienbuch, das sog. Belegen).
- Der Nachweis der Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen (Nachweis durch eine Teilnahmebescheinigung).
- Der Nachweis von besonderen Studienleistungen, die in der Regel in Lehrveranstaltungen zu erbringen sind (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme durch einen schriftlichen Leistungsnachweis, einen sog. „qualifizierter Schein“). Besondere Studienleistungen in diesem Sinne können sein: Seminarvortrag oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Arbeitsbericht, Protokoll, Klausurarbeit, Hausarbeit, Thesenpapier und dessen Erläuterung, Durchführung und Auswertung einer Arbeitssitzung, empirische Untersuchung, Auswertung des Forschungspraktikums u.a. Die Art der erforderlichen Leistung wird in der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt.

II. Grundstudium und Zwischenprüfung

9. Ziele des Grundstudiums

Im Grundstudium sollen die Studierenden

- sich Denk- und Arbeitsweisen (Methoden) sowie Erkenntnisse (Theorien) des Faches Pädagogik und die Fähigkeit zu kritischer Prüfung von Theorien und Methoden) aneignen;

- Formen des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Pädagogik einüben und die erworbenen Kompetenzen an ausgewählten Themenstellungen erproben. Sie sollen zu Ende des Grundstudiums in der Lage sein, erziehungswissenschaftliche Literatur problembezogen zu verarbeiten und zu verknüpfen und ihre Gedanken nachvollziehbar zu präsentieren;
- erste Eindrücke von institutionalisierter Erziehungswirklichkeit methodisch bewußt aufarbeiten,
- die eigenen Studien- und Berufswahlmotive reflektieren und mit der Realität des Studiums und ihrer zu erwartenden Berufstätigkeit abgleichen.

10. Inhalte des Grundstudiums: Pflicht- und Wahlbereich

(1) Das Grundstudium besteht im Hauptfach aus dem Pflicht- und aus dem Wahlbereich, im Nebenfach lediglich aus dem Pflichtbereich.

(2) Der *Pflichtbereich* des Grundstudiums im Haupt- und im Nebenfach hat drei Studienswerpunkte:

1. Die *Orientierungseinheit* dient der Vorbereitung auf das Studium der Pädagogik, seinen Tätigkeitsbezug, seine formale Gliederung und seine Studieninhalte, und sie regt an zur Reflexion der eigenen Studienmotive. Die Orientierungseinheit hat einen Studienumfang von mindestens 2 SWS.
2. Die *Erkundung pädagogischer Praxisfelder* dient der ersten unmittelbaren Wahrnehmung von Problemen pädagogischer Praxis. Die Auswertung und Reflexion dieser Wahrnehmungen hat neben sog. inhaltlichen Gesichtspunkten besonders methodisch-handwerkliche Ziele. Die Erkundung pädagogischer Praxisfelder hat einen Umfang von mindestens 2 SWS.
3. Das *Erziehungswissenschaftliche Kernstudium* umfaßt elementare Inhalte des erziehungswissenschaftlichen Studiums. Es soll im *Hauptfach* im Umfang von mindestens 16 SWS studiert werden, im *Nebenfach* im Umfang von mindestens 10 SWS. Es sichert die notwendige fachliche Breite durch Studien zu folgenden vier Bereichen:

3.1. *Struktur der pädagogischen Handlung, Theorie der Erziehung und Bildung* (dies umfaßt u.a.: Erziehen, Lehren, Beraten; Verhältnis der Generationen; Interaktion; Normativität; anthropologische Voraussetzungen)

3.2. *Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen* (dies umfaßt u.a.: Einrichtungen des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens; historisch-kulturelle Überlieferungen; soziale, regionale und individuelle

Bedingungen des Handelns und Lernens)

3.3. *Didaktisch-methodische Konstruktionen* (dies umfaßt u.a. implizite und explizite Regeln pädagogischen Handelns; Didaktik, Methodik, Curriculum)

3.4. *Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung*

(dies umfaßt u.a. Verstehen und Interpretieren pädagogischer Situationen und Texte; Datengewinnung und -quantifizierung, Statistik; wissenschaftstheoretische Kontroversen)

Im *Nebenfach* gehört das Studium der Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung nicht zum Pflichtbereich.

(3) Der *Wahlbereich* des Grundstudiums im Hauptfach hat zwei Schwerpunkte:

4. *Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens*. Dieser Schwerpunkt behandelt die Erarbeitung von Standards und zweckmäßigen Routinen wissenschaftlichen Arbeitens. Eine Einführung in Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ist nicht an eine bestimmte Lehr- und Lernform gebunden. Sie kann in eine geeignete Lehrveranstaltung integriert oder eigenständig angeboten werden.
5. *Frei wählbares und fächerübergreifendes Studienangebot*: Für diesen Studienswerpunkt können geeignete Veranstaltungen des Instituts für Pädagogik oder anderer Institute und Fachbereiche nach eigener Wahl belegt werden. Ziel ist es, Themen und Aufgaben der Pädagogik aus der Perspektive eines anderen Studienganges oder Faches kennenzulernen, oder solchen fachlichen Interessen nachzugehen, die für eine pädagogische Berufstätigkeit nützlich sind. Das frei wählbare und fächerübergreifende Studienangebot soll einen Umfang von 4 SWS nicht unterschreiten, von 8 SWS nicht überschreiten.

(4) Die pro Studienswerpunkt genannten Semesterwochenstunden addieren sich nicht auf den Gesamtumfang des Grundstudiums von 32 SWS im Hauptfach und von 16 SWS im Nebenfach. Die verbleibenden Semesterwochenstunden sind für individuelle Schwerpunktsetzungen im Erziehungswissenschaftlichen Kernstudium zu nutzen.

11. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterzwischenprüfung

- (1) *Hauptfachstudierende* müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen
- a) ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik gemäß dieser Studienordnung im Umfang von 32 SWS und

b) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu den vier Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums:

- Struktur der pädagogischen Handlung/-Theorie der Erziehung und Bildung
- Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen
- Didaktisch-methodische Konstruktionen
- Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung.

(2) *Nebenfachstudierende* müssen bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachweisen

- a) ein ordnungsgemäßes Studium der Pädagogik gemäß dieser Studienordnung im Umfang von 16 SWS und
- b) die erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zweien der vier Bereiche des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums.

(3) Die Meldung zur Zwischenprüfung kann erfolgen, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung wird zu den im Institut für Pädagogik bekanntgegebenen Terminen bei der oder bei dem Zwischenprüfungsbeauftragten am Institut für Pädagogik beantragt. - Vor der Meldung zur Zwischenprüfung ist es erforderlich, daß sich die Kandidatin oder der Kandidat mit der gewünschten Prüferin oder mit dem gewünschten Prüfer ins Benehmen setzt.

12. Magisterzwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im *Hauptfach* besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit von vier Stunden Dauer und aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus dreien der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.1. bis 3.4.) sachgerecht dargestellt werden. Zwei der drei Fragenkomplexe sind Gegenstand der mündlichen Prüfung, der dritte ist Gegenstand der Klausurarbeit.

(2) Die Zwischenprüfung im *Nebenfach* besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. In der Zwischenprüfung sind inhaltliche und methodische Grundlagen des Faches Pädagogik nachzuweisen, indem exemplarisch Kenntnisse zu je einem begrenzten erziehungswissenschaftlichen Fragenkomplex aus zweien der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.1. bis 3.4.) sachgerecht dargestellt werden.

(3) Die Themen für den mündlichen und ggf. für den schriftlichen Teil der Zwischenprüfung sollen unter Berücksichtigung von Wün-

schen der Kandidatin oder des Kandidaten formuliert werden.

(4) In der Klausur ist ein von der Prüferin oder von dem Prüfer festgesetzter geeigneter Themenkomplex mit den geläufigen Methoden des Faches mit begrenzten Hilfsmitteln unter Aufsicht zu bearbeiten.

(5) Der mündliche und ggf. der schriftliche Teil der Zwischenprüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten beurteilt. Im Regelfall werden die Leistungen in der Zwischenprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt. Die Zwischenprüfung im Fach Pädagogik ist bestanden, wenn beide Prüfende beide Prüfungsteile mit „bestanden“ beurteilt haben.

(6) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Zwischenprüfung benotet. Wird ein Antrag auf Benotung gestellt, muß er sich auf alle zu prüfenden Fächer erstrecken. Ein Antrag auf Benotung gilt dann für alle Fächer. Er ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu stellen. In diesem Fall ist die Zwischenprüfung im Fach Pädagogik bestanden, wenn alle Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend“ lauten. Die Note der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Dabei werden die Noten für die Klausur und für die mündliche Prüfung jeweils einfach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Über die bestandene Zwischenprüfung im Fach Pädagogik wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Magisterzwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden wurden. Nach dem Vorliegen sämtlicher Prüfungsleistungen wird über die bestandene Magisterzwischenprüfung ein Zeugnis ausgestellt.

III. Hauptstudium und Magisterprüfung

13. Ziele des Hauptstudiums

Die Fortsetzung des im Grundstudium begonnenen *Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums* sowie *Exkursionen* dienen der Sicherung notwendiger fachwissenschaftlicher Breite. Am Beispiel eines zu wählenden *Anwendungsbereichs* der Pädagogik werden allgemeine Strukturen und Probleme angewandter Humanwissenschaften exemplarisch bearbeitet und spezialisierte berufs-

relevante Qualifikationen und Kompetenzen entwickelt.

14. Inhalte des Hauptstudiums, Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) Das Hauptstudium besteht im Haupt- und im Nebenfach aus einem Pflicht- und aus einem Wahlpflichtbereich.

(2) Der *Pflichtbereich* im Hauptstudium hat zwei Studienschwerpunkte:

1. Vertiefung des *Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums*: Die vertiefende Fortsetzung des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3) mit fachsystematischen, theoriengeschichtlichen und sozialgeschichtlichen Fragestellungen dient der Sicherung notwendiger fachwissenschaftlicher Breite.

Für das Studium zu diesem Schwerpunkt sind

im *Hauptfach* Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS,
im *Nebenfach* im Umfang von mindestens 6 SWS nachzuweisen.

2. *Exkursion*: Exkursionen dienen der vertiefenden Erkundung verschiedener Institutionen des Erziehungs- und Bildungssystems. In der Regel haben Exkursionen eine Dauer von mindestens acht Tagen. Sie werden in einer begleitenden Lehrveranstaltung im Umfang von mindestens 2 SWS vorbereitet und ausgewertet.

Die Exkursionen haben die Analyse und Rekonstruktion pädagogischer Berufstätigkeit zum Auswertungsschwerpunkt, im Unterschied zu den Erkundungen pädagogischer Praxisfelder während des Grundstudiums mit methodisch-handwerklicher Schwerpunktsetzung.

Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist eine besondere Studienleistung zu erbringen (siehe Nr. 8).

Sofern es keine Möglichkeit zur Teilnahme an Exkursionen gab, ist ersatzweise die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen pädagogischen Praktikum und seine schriftliche Auswertung nachzuweisen.

Im *Nebenfach* entfällt der Nachweis der Exkursion.

(3) Der *Wahlpflichtbereich* des Hauptstudiums hat zwei Studienschwerpunkte:

3. *Studium eines Anwendungsbereichs* der Pädagogik nach Wahl und entsprechend dem Lehrangebot.

Für das Studium eines Anwendungsbereichs sind Lehrveranstaltungen im *Hauptfach* von mindestens 12 SWS erforderlich,

im *Nebenfach* von mindestens 6 SWS.

Anwendungsbereiche der Pädagogik sind:

- *Schule und Unterricht*

Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Lernprozesse in Gruppen, Methoden der Unterrichtsforschung, Modelle der Didaktik, Gesamtschule, Schulen in privater Trägerschaft, das deutsche Schulsystem im internationalen Vergleich, Bildungspolitik seit 1945 in der Bundesrepublik Deutschland.

Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: institutionelle Bedingungen unterrichtlichen Handelns, Schulorganisation und Schulplanung, Gesellschafts- und Bildungsreform.

- *Bildungs- und Erziehungsberatung*

Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Beraten in der Schule, Therapieformen, Ehe- und Familienrecht, Diagnostik, Institutionenberatung.

Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: institutionelle Bedingungen der Bildungs- und Erziehungsberatung, psychologische und anthropologische Grundlagen von Bildungs- und Erziehungsberatung.

- *Erwachsenenbildung*

Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Ausländerpädagogik, berufliche Rehabilitation, betriebliche Aus- und Fortbildung, Altenpädagogik.

Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: Struktur und Organisation der Erwachsenenbildung, Didaktik der Erwachsenenbildung, Lehr- und Lernformen der Erwachsenenbildung.

- *Kommunikations- und Medienpädagogik*

Teilgebiete dieses Anwendungsbereichs können sein: Methoden der Medienforschung, Mediennutzung im internationalen Vergleich, Informationstechnologie, Kommunikationstheorien.

Beispielhafte allgemeine Probleme und Strukturen dieses Anwendungsbereichs sind: Primäre Kommunikation und Massenkommunikation, Mediendidaktik, Voraussetzungen und Konsequenzen der Medienproduktion.

- oder *ein anderer* von Inhalt und Anforderungen vergleichbarer Anwendungsbereich nach Maßgabe des Studienangebots, nach Studienberatung durch das Institut für Pädagogik und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers.

Beispiele für andere vergleichbare Anwendungsbereiche sind Theater-, Tanz- und Spielpädagogik, vorberufliche und berufliche Bildung, außerschulische Jugendarbeit.

4. *Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung*:
Das Praktikum mit wissenschaftlicher Aus-

wertung („Forschungspraktikum“) ergänzt das Studium eines Anwendungsbereichs. Es findet in einer geeigneten Institution nach Wahl der oder des Studierenden statt, frühestens nach dem vierten Semester, entweder in Kompaktform von in der Regel mindestens sechs Wochen Dauer oder studienbegleitend, in der Regel über zwei Semester. Andere Organisationsformen sind möglich und ggf. nötig.

Das Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung dient der Erfahrung berufs- und forschungspraktischer Probleme bei der methodisch kontrollierten Reflexion von Fragen, die im pädagogischen Berufsalltag auftauchen, und der Verknüpfung praktisch relevanter Fragestellungen mit theoretischem Wissen und forschungsmethodischen Fähigkeiten. Es setzt Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden voraus. Es wird unter Beratung einer Lehrenden oder eines Lehrenden des Instituts für Pädagogik durchgeführt.

Grundlage für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme ist eine schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit, sog. Forschungsbericht). Sie wird durch die betreuende Lehrperson bescheinigt.

Im *Nebenfach* entfällt der Nachweis des Praktikums mit wissenschaftlicher Auswertung (Forschungspraktikum).

(4) Die pro Studienschwerpunkt genannten Semesterwochenstunden addieren sich nicht auf den Gesamtumfang von 32 SWS im Hauptfach oder von 16 SWS im Nebenfach. Die verbleibenden Semesterwochenstunden sind für individuelle Schwerpunktsetzungen zur Vertiefung des Studiums des gewählten Anwendungsbereichs und des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums zu nutzen.

15. Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Magisterprüfung erfolgt durch den Magisterprüfungsausschuß. Sie ist schriftlich über das Akademische Prüfungsamt zu beantragen.

(2) *Hauptfachstudierende* müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachweisen

- a) die bestandene Zwischenprüfung,
- b) ein ordnungsgemäßes Hauptstudium der Pädagogik im Umfang von 32 SWS,
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3) und
- d) die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum mit wissenschaftlicher Auswertung (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 4),
- e) die erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 2).

(3) *Nebenfachstudierende* müssen bei der Meldung zur Magisterprüfung nachweisen

- a) die bestandene Zwischenprüfung,
- b) ein ordnungsgemäßes Hauptstudium der Pädagogik im Umfang von 16 SWS und
- c) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3)

oder:

die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum gewählten Anwendungsbereich (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3) und die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Erziehungswissenschaftlichen Kernbereich „Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung“ (siehe Nr. 10, Abs. 2, Punkt 3.4.).

16. Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der *Magisterarbeit* (im Hauptfach oder im ersten Hauptfach) und aus den *Fachprüfungen* (im Hauptfach und den beiden Nebenfächern oder im ersten und zweiten Hauptfach). Bei der Meldung zur Magisterprüfung wird ggf. das erste Hauptfach für die Magisterarbeit festgelegt.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht für die Erst- und Zweitprüfenden der Magisterarbeit sowie für die Prüfenden in den Fachprüfungen. Deshalb ist es erforderlich, sich rechtzeitig vor der Meldung zur Magisterprüfung mit den gewünschten Prüferinnen und Prüfern ins Benehmen zu setzen.

(3) Mit einer *Magisterarbeit* im Fach Pädagogik weist die Kandidatin oder der Kandidat durch die Bearbeitung eines geeigneten Themas nach, daß sie oder er ausgewählte methodische Standards des Faches beherrscht und erziehungswissenschaftliche Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die ihr oder ihm erlauben, fachliche Zusammenhänge zu überblicken sowie sie selbständig und problemorientiert darzustellen. Das Thema der Magisterarbeit wird von der Erstprüferin oder von dem Erstprüfer in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten festgelegt und dieser oder diesem vom Magisterprüfungsausschuß über das Akademische Prüfungsamt mitgeteilt.

Für die Anfertigung der Magisterarbeit stehen nach der Ausgabe des Themas sechs Monate zur Verfügung. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten beiden Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit um einen Monat verlängern. Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, daß sie oder er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

Die Magisterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Fall müssen die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder als individuelle Leistungen kenntlich gemacht werden und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Personen umfassen.

(4) Die *Fachprüfung* im Fach Pädagogik ist eine mündliche Prüfung. Die mündlichen Fachprüfungen finden in der Regel als Kollegialprüfung vor den Prüfenden der gewählten Studienfächer (Prüfungskommission) zu einem Termin statt. Auf Antrag finden die Fachprüfungen als einzelne Prüfungen pro Fach statt.

(5) Für *Hauptfachstudierende* dauert die Fachprüfung im Fach Pädagogik 60 Minuten. Sie erstreckt sich auf

- vertiefte Kenntnisse zu zwei Teilgebieten aus unterschiedlichen Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 1) einschließlich der Einordnung dieser beiden Teilgebiete in einen umfassenden Zusammenhang unter fachsystematischer, theoriengeschichtlicher oder sozialgeschichtlicher Fragestellung,
- Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie auf vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet des gewählten Anwendungsbereichs (siehe Nr. 14, Abs. 3, Punkt 3).

Für *Nebenfachstudierende* dauert die Fachprüfung im Fach Pädagogik 30 Minuten. Sie erstreckt sich auf

- vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet aus einem der vier Bereiche des erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (siehe Nr. 14, Abs. 2, Punkt 1) einschließlich der Einordnung dieses Teilgebiets in einen umfassenden Zusammenhang unter fachsystematischer, theoriengeschichtlicher oder sozialgeschichtlicher Fragestellung und auf
- Überblickswissen zu einem Anwendungsbereich der Pädagogik sowie auf vertiefte Kenntnisse zu einem Teilgebiet dieses Anwendungsbereichs (siehe Nr. 14, Abs. 3).

(6) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

Zusammenfassende Übersicht

		HAUPTFACH	NEBENFACH
GRUNDSTUDIUM	Inhalte	1. ORIENTIERUNGSEINHEIT zur Einführung in das Studium der Pädagogik <i>mindestens 2 SWS</i> 2. ERKUNDUNG PÄDAGOGISCHER PRAXISFELDER <i>mindestens 2 SWS</i> 3. ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHES KERNSTUDIUM mit vier Bereichen: 3.1 Struktur der päd. Handlung, Theorie der Erziehung u. Bildung 3.2 Bedingungsgefüge pädagogischer Felder und Institutionen 3.3 Didaktisch-methodische Konstruktionen 3.4 Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung <i>mindestens 16 SWS</i> 4. EINFÜHRUNG IN TECHNIKEN WISSENSCHAFTLICHEN ARBEITENS <i>ja</i> 5. FREI WÄHLBARES FÄCHERÜBERGREIFENDES STUDIENANGEBOT <i>4 bis 8 SWS</i>	Studium der Pädagogik <i>mindestens 2 SWS</i> <i>mindestens 2 SWS</i> <i>mindestens 10 SWS</i> <i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
	Studienumfang	insgesamt 32 SWS	insgesamt 16 SWS
	Leistungsnachweise	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu den vier Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (s. „Inhalte“), - Teilnahme „Orientierungseinheit“, - Teilnahme „Erkundung pädagogischer Praxisfelder“ 	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Teilnahme an je einem Seminar zu zwei Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums (s. „Inhalte“), - Teilnahme „Orientierungseinheit“, - Teilnahme „Erkundung pädagogischer Praxisfelder“
	Zwischenprüfung	Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer - und eine vierstündige Klausur; Fragestellungen aus drei Bereichen des Erziehungswiss. Kernstudiums	- mit Fragestellungen aus zwei Bereichen des Erziehungswissenschaftlichen Kernstudiums
	1. bis ca. 4. Semester		
HAUPTSTUDIUM	Inhalte	1. VERTIEFUNG DES ERZIEHUNGSWISSENSCHAFTLICHEN KERNSTUDIUMS <i>mindestens 8 SWS</i> 2. EXKURSIONEN (u.U. ersatzweise mind. vierwöchiges päd. Praktikum) <i>ja</i> 3. STUDIUM EINES ANWENDUNGSBEREICHS DER PÄDAGOGIK nach Wahl: <ul style="list-style-type: none"> - Schule und Unterricht - Bildungs- und Erziehungsberatung - Erwachsenenbildung - Kommunikations- und Medienpädagogik - oder ein anderer Anwendungsbereich (unter best. Bedingungen) <i>mindestens 12 SWS</i> 4. PRAKTIKUM MIT WISS. AUSWERTUNG („Forschungspraktikum“) <i>ja</i>	<i>mindestens 6 SWS</i> <i>entfällt</i> <i>mindestens 6 SWS</i> <i>entfällt</i>
	Studienumfang	insgesamt 32 SWS	insgesamt 16 SWS
	Leistungsnachweise	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich, - erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit wissenschaftl. Auswertung, - erfolgreiche Teilnahme an einer Exkursion mit Leistungsnachweis im Rahmen der Vorbereitung/ Auswertung (u.U. ersatzweise mindestens vierwöchiges pädagogisches Praktikum mit schriftlicher Auswertung) 	<ul style="list-style-type: none"> - erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren zum gewählten Anwendungsbereich oder - erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum gewählten Anwendungsbereich und - erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zum Kernbereich „Methodologie erziehungswissenschaftlicher Forschung“
	Magisterprüfung	<ul style="list-style-type: none"> - ggf. schriftl. Magisterarbeit - mündl. Prüfung von 60 Minuten Dauer zu Kernstudium und Anwendungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> - mündl. Prüfung von 30 Minuten Dauer zu Kernstudium und Anwendungsbereich
ca. 5. bis 9. Semester			

Erläuterung gemäß § 14 Abs. 3 NHG zur Studienordnung für das Fach Pädagogik im Magisterstudiengang an der Universität Hannover (Haupt- und Nebenfach)

Die Studienordnung des Faches Pädagogik führt sowohl die Magisterprüfungsordnung als auch die Bestimmungen des § 14 NHG in der Fassung vom 24. März 1998 aus. Sie wird den fachspezifischen Eigenheiten gerecht, schreibt die in den letzten Jahrzehnten der Studienreformbemühungen bewährten didaktischen und curricularen Prinzipien für die Magisterstudiengänge fest und grenzt das Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtbereich fachspezifisch zum Wahlbereich so ab, dass sowohl die angemessene fachliche Grundausbildung als auch die Wahlmöglichkeiten der Studierenden garantiert werden. Die Studienordnung beruht auf der Konzeption, Lehren und Lernen in einer Geistes- und Sozialwissenschaft angesichts der enormen Variationsbreite von späterer beruflicher Praxis flexibel halten zu können. Der Studienaufbau ist so gestaltet, dass bei adäquater personeller und sachlicher Ausstattung das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

Die hier vorgelegte Fassung der Studienordnung ist gem. § 14 Abs. 3 Satz 2 NHG anderen Fachbereichen mit vergleichbaren Aufgaben zur Begutachtung vorgelegt worden. Es sind in keinem Falle Einwände geäußert worden.

Der Fachbereichsrat Literatur- und Sprachwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Seminars für deutsche Literatur und Sprache

§ 1 Seminar und seine Gliederung

Das Seminar für deutsche Literatur und Sprache ist eine wissenschaftliche Einrichtung gem. § 111 Abs. 1 NHG. Das Seminar vertritt die beiden wissenschaftlichen Fachgebiete *Deutsche Literaturwissenschaft einschließlich Deutsche Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit* sowie *Deutsche Sprachwissenschaft*.

§ 2 Vorstand

(1) Die Leitung des Seminars obliegt gem. § 111 Abs. 3 NHG einem Vorstand, der aus drei Mitgliedern der am Seminar tätigen Angehörigen der Professorengruppe gebildet wird. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie Angehörige der anderen Statusgruppen nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Professorengruppe werden von den am Seminar tätigen Angehörigen der Professorengruppe gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt gem. § 111 Abs. 3 NHG mindestens zwei Jahre; sie beginnt am 1. Oktober.

(3) Gemäß § 111 Abs. 4 NHG wählen die am Seminar tätigen Angehörigen der Professorengruppe aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor). Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt am jeweils 1. Oktober.

(4) Der Vorstand nimmt die ihm nach § 111 Abs. 7 NHG zugewiesenen Aufgaben wahr.

(5) Unter dem Vorsitz des Vorstands beraten gem. § 111 Abs. 5 NHG die hauptamtlichen Angehörigen des Seminars mindestens einmal im Semester über den Arbeitsplan und dessen Durchführung.

§ 3 Abteilungen

(1) Unter der Verantwortung des Seminars können Abteilungen errichtet und betrieben werden. Die Einrichtung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Fachbereichs.

(2) Zum 1.1.1998 werden vier Abteilungen im Seminar eingerichtet: (a) Abteilung *Literaturwissenschaft I*, (b) Abteilung *Literaturwissenschaft II*, (c) Abteilung *Sprachwissenschaft* und (d) Abteilung *Deutsche Literatur des Mittelalters und der frühen Neuzeit*. Die Aufgabengebiete insbesondere der Abteilungen *Literaturwissen-*

schaft I und *II* werden von den Professoren dieser Abteilungen im Rahmen der zu erbringenden Lehr- und Forschungsaufgaben selbständig festgelegt. § 2 Abs. 4 dieser Ordnung und § 4 sowie § 105 Abs. 2 Satz 3 NHG bleiben unberührt.

(3) Der Vorstand legt gemäß NHG fest, welche Aufgaben das gesamte Seminar betreffen und seiner Zuständigkeit unterliegen.

(4) Alle Professorinnen und Professoren kommen gemäß § 50 NHG Abs. 1,2 ihren Dienstaufgaben am Seminar abteilungsübergreifend nach, im besonderen erbringen sie Lehr- und Prüfungsleistungen für die Lehramtsstudiengänge LG, LGHR und LBS sowie für die Magisterstudiengänge Deutsche Sprachwissenschaft sowie Deutsche Literaturwissenschaft.

(5) Die Abteilungen erhalten vom Vorstand des Seminars nach Abzug der Kosten für gemeinsame Aufgaben des ganzen Seminars Mittel nach einem Zuteilungsschlüssel. Dieser wird errechnet aus dem Quotienten aus der Anzahl der Mitglieder des hauptamtlich am Seminar beschäftigten wissenschaftlichen Personals der Abteilung und der Anzahl der Mitglieder des hauptamtlich am Seminar beschäftigten wissenschaftlichen Personals des Seminars. Im Zuteilungsschlüssel nicht zu berücksichtigen sind wissenschaftliche Mitarbeiter, die überwiegend im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt sind, sowie Lehrbeauftragte.

(6) Der Vorstand und alle Abteilungen werden mit einer angemessenen Sekretariatskapazität ausgestattet.

(7) Die Abteilungen entscheiden selbständig über die vom Vorstand zugewiesenen Mittel und verwalten diese selbständig. Sie sind verpflichtet, zu bestimmten Terminen im Haushaltsjahr, die rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben werden, Rechnungslegungen vorzulegen.

(8) Die Abteilungen entscheiden über die von ihnen eingeworbenen Drittmittel. Die Inanspruchnahme von Kapazitäten und Einrichtungen des Seminars bei Durchführung von Drittmittelprojekten muss mit dem Vorstand des Seminars abgesprochen und ggf. finanziell ausgeglichen werden, der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt nach Beschluss durch den Fachbereichsrat am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover zunächst bis zum 30.9.2000 in Kraft.

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 27.01.1999 folgende Ordnung verabschiedet:

ORDNUNG

der institutsübergreifenden Arbeitsgruppe

Europäische Integration / European Studies

am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Universität Hannover

(nach § 115 NHG)

§ 1 Aufgabenstellung

Aufgabe der vom FBR mit Beschluß vom 27.1.1999 eingerichteten Arbeitsgruppe ist die Planung und Durchführung des Lehrangebots im Aufbaustudiengang Europäische Integration / European Studies. Neben dieser Aufgabe widmet sich die Arbeitsgruppe der Unterstützung der Forschung auf dem Gebiet der Europäischen Integration / European Studies im multidisziplinären Kontext des Fachbereiches. Sie fördert die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Öffentlichkeit, die internationalen Kontakte ihrer Mitglieder und den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Arbeitsgruppe können alle an der Planung und Durchführung des Aufbaustudienganges beteiligten Mitglieder und Angehörige der Universität sein. Sie werden auf Antrag an den Vorstand der Arbeitsgruppe und auf dessen Vorschlag an den Fachbereich vom Fachbereichsrat bestellt. Studierende werden durch Einschreibung im Studiengang Mitglieder. Nimmt ein Mitglied an der Durchführung des Studienganges nicht mehr dauerhaft teil, scheidet es aus der Arbeitsgruppe aus.

§ 3 Organisation

(1) Die Leitung der Arbeitsgruppe wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4

NHG. Diese sechs Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder der Professorengruppe. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.

(2) Die Vertretung der Gruppen gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 (Professorengruppen), Nr. 3 (Mitarbeitergruppe) und Nr. 4 (MTV-Gruppe) im Vorstand wird jeweils von den an der Arbeitsgruppe tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von den im Studiengang Europäische Integration / European Studies eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 im Vorstand erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren; die Amtszeit der Vertretung der Studierenden-Gruppe beträgt ein Jahr.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wählen aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe eine Sprecherin oder einen Sprecher. Sie/er vertritt die Arbeitsgruppe nach außen und ist zugleich Vorsitzende/r des Vorstandes. Entsprechend wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gewählt.

(5) Vorstandssitzungen werden in angemessenen Abständen - mindestens einmal pro Semester - einberufen.

(6) Eine Versammlung der eingeschriebenen Studierenden, in der diese über das Arbeitsprogramm des folgenden Semesters beraten, findet mindestens einmal pro Semester statt.

(7) § 111 NHG gilt sinngemäß.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Neuordnung der Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Angewandte Informatik“ am Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen der Universität Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.02.1999 - 11A - 745 03 - 11 gemäß § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die Neuordnung der Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Angewandte Informatik“ am Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen zum Wintersemester 1999/2000 wie folgt genehmigt:

1. Es wird der konsekutive Studiengang „Bauingenieurwesen“ mit den berufsqualifizierenden Abschlüssen „Bachelor of Science“ (BSc), „Master of Science“ (MSc) und „Diplom-Ingenieur/-in“ eingeführt. Gleichzeitig werden die Diplomstudiengänge „Bauingenieurwesen“ und „Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Angewandte Informatik“ aufgehoben.
2. Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang vier Jahre (8 Semester) und für den Master-Studiengang sowie für den Diplom-Studiengang jeweils fünf Jahre (10 Semester).
 - 2.1 Der vierjährige Bachelor-Studiengang gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium (72 Semesterwochenstunden), das mit der Vorprüfung abschließt und ein fünfsemestriges Fachstudium (80 Semesterwochenstunden, das mit der Fachprüfung im 7. Semester und der Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) im 8. Semester abschließt. Es wird der Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.
 - 2.2 Der fünfjährige Master-Studiengang gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium (72 Semesterwochenstunden), das mit der Vorprüfung abschließt, ein viersemestriges Fachstudium (80 Semesterwochenstunden) sowie ein dreisemestriges Vertiefungsstudium (32 Semesterwochenstunden), das mit der Vertiefungsprüfung abschließt. Beim Master-Studiengang ist der Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (BSc) Voraussetzung. Dabei kann die Bachelorarbeit als Studienarbeit anerkannt werden. Umgekehrt kann eine Studienarbeit mit einer mündlichen Ergänzungsprüfung auch als Bachelorarbeit anerkannt werden. Die Abschlussarbeit (Masterarbeit) wird im 10. Semester abgelegt. Es wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (MSc) verliehen.
 - 2.3 Der bisherige Abschluss 'Diplom' wird beibehalten. Der Diplomstudiengang besitzt die gleiche Struktur wie der konsekutive Bachelor-/Master-Studiengang mit Ausnahme der Bachelorarbeit.
 - 2.4 Alle Studiengänge sind modular als Kurssystem mit credit points aufgebaut.
3. Hinsichtlich der auslaufenden Betreuung der Studierenden sind entsprechende Regelungen durch die Hochschule zu treffen.
4. Die Genehmigung wird mit der **Maßgabe** erteilt, dass die Einführung der Studiengänge zunächst **auf fünf Jahre befristet** wird. Das Ministerium bittet, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über den Verlauf, die Ergebnisse und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen.
5. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.
6. Das Ministerium bittet bis zum **15.03.1999** um Vorlage einer neuen Kapazitätsberechnung und einer Neuberechnung des Curricularnormwerts (CNW); zum bereits vorgelegten Entwurf der Prüfungsordnung ergeht gesonderter Erlass.
7. Das Ministerium behält sich vor, für die neuen Studiengänge das Akkreditierungsverfahren einzuleiten.
8. Nach dem vorgelegten Konzept soll zukünftig der Weiterbildungsstudiengang „Bauingenieurwesen“ mit den Studienschwerpunkten „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Wasser und Umwelt“ ebenfalls mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (MSc) abgeschlossen werden können. Hierzu bittet das Ministerium zu gegebener Zeit um Vorlage eines entsprechenden Antrags auf Genehmigung.